

Handwerk im Reisegewerbe

- Merkblatt -

Stand: Dezember 2006

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. September 2000 (*B. v. 27.09.2000 – 1 BvR 2176/98 – GewArch 2000, 480*) entschieden, dass grundsätzlich jedes handwerkliche Gewerbe auch im Reisegewerbe ausgeübt werden kann. Es gilt jedoch einiges zu beachten. Viele Fragen sind in der Praxis zudem noch ungeklärt. Dieses Merkblatt kann eine fachanwaltliche Beratung nicht ersetzen.

Die Handwerksordnung (HwO) ist für Tätigkeiten im Reisegewerbe nicht anwendbar, weil sie gem. § 1 Abs. 1 nur für stehende Gewerbe gilt. Damit dürfen im Reisegewerbe zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne dass der Meistervorbehalt gilt.

Lediglich für gesundheitshandwerkliche Tätigkeiten, § 56 Abs. 1 Ziff. 1 d GewO und die Maßanfertigung orthopädischer Schuhe, § 30 b GewO gilt das jeweilige Verbot, diese Tätigkeiten im Reisegewerbe auszuführen. Nach der momentanen gesetzlichen Regelung ist die reisegewerbliche Tätigkeit für Friseure jedoch ohne Meisterprüfung erlaubt.

Der grundsätzliche Unterschied ist, wie der Gewerbetreibende seinen Auftrag erhält:

Im Reisegewerbe muss die Initiative zur Erbringung der Leistung eindeutig vom Anbietenden ausgehen. Er muss also die potentiellen Kunden aufsuchen und nach Aufträgen fragen. Er muss die angebotenen gewerblichen Leistungen jedoch nicht sofort erbringen. Auch können vorbereitende Tätigkeiten getrennt vom eigentlichen Auftrag ausgeführt werden

(z. B. Maße nehmen, Kostenvoranschläge erstellen, sonstige geringfügige Vorarbeiten).

Nach § 55 Abs. 1 GewO kann Reisegewerbe auch ausgeübt werden, wenn der Gewerbetreibende eine Werkstatt nutzt. Diese darf jedoch nur für die Ausführung der vorbereitenden Tätigkeiten (s. o.) verwendet werden. Kann dies bejaht werden, reicht eine Reisegewerbekarte aus.

Ist die Betriebsstelle jedoch auch "Anlaufstelle" für Kunden und ihre Aufträge, handelt es sich um ein dem Handwerksrecht unterliegendes stehendes Gewerbe, für das eine Eintragung in der Handwerksrolle und eine Gewerbebeanmeldung erforderlich ist. Ist eine feste Werkstatt oder ein Gewerberaum vorhanden, spricht der widerlegliche Anschein daher zunächst für ein stehendes Handwerk.

Zwar ist theoretisch jedes Handwerk im Reisegewerbe ausführbar, jedoch wird in der Praxis ein zulassungspflichtiges Gewerbe nur selten ohne festen Standort, telefonsicher Erreichbarkeit und nachhaltige Werbung ausführbar sein.

Zur Frage, wie es zu bewerten wäre, wenn Auftraggeber nach dem Geschäftskontakt sich an den Anbieter wenden, um weitere Aufträge zu erhalten - also ohne aktives Zutun des Anbieters - hat sich das Bundesverfassungsgericht bislang nicht geäußert.

Zudem ist heute durch die Benutzung von mobilen Kommunikationsmitteln das Erhalten von Aufträgen auch ohne Büro bzw. Werkstatt möglich.

Der Gewerbetreibende darf jedoch die Schwelle zum stehenden Gewerbe nicht überschreiten. In diesen Fällen ist im Zweifel davon auszugehen, dass ein stehendes Gewerbe ausgeübt wird. Dann greift die Handwerksordnung, und der Gewerbetreibende muss seinen Meister oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

Das Merkblatt erhält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.